

# Stadtverwaltung Tauberbischofsheim



## Richtlinien zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Stadtverwaltung Tauberbischofsheim

### - Frauenförderplan -

Die Stadtverwaltung Tauberbischofsheim hat Richtlinien zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern ausgearbeitet. Ziel der Richtlinien ist es, Frauen bei der Stadtverwaltung Tauberbischofsheim die gleichen beruflichen Chancen wie Männern einzuräumen und – soweit möglich – allen Beschäftigten die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu ermöglichen.

#### **I. Ausschreibung und Besetzung von Stellen**

1. Alle Stellenausschreibungen, externe und interne, sind so zu formulieren, dass Frauen und Männer in gleicher Weise angesprochen werden.
2. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sollen in das Auswahlverfahren mindestens gleich viele Frauen wie Männer einbezogen werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass sich genügend Frauen beworben haben, die die Anforderungen der Stelle erfüllen.
3. In allen Bereichen, insbesondere in Leitungsfunktionen und bei höherwertigen Stellen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, wird die Erhöhung des Frauenanteils angestrebt.
4. Zeiten familienbedingter Arbeitsunterbrechung und Teilzeitbeschäftigung dürfen nicht nachteilig gewertet werden. Die während diesen Zeiten zusätzlich erworbenen Qualifikationen sollen, soweit möglich, eingesetzt und entsprechend bewertet werden.

#### **II. Ausbildung**

1. Alle bei der Stadtverwaltung Tauberbischofsheim angebotenen Ausbildungsberufe stehen Frauen und Männern in gleicher Weise offen.

2. In allen Ausbildungsbereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, ist auf die Erhöhung des Anteils der Frauen hinzuwirken.
3. In die Ausbildungspläne wird die Thematik „Gleichstellung von Frauen und Männern“ aufgenommen.

### **III. Fortbildung**

1. Alle Beschäftigten werden fortlaufend und rechtzeitig über die ihren jeweiligen Bereich betreffenden internen und externen Fortbildungsveranstaltungen informiert.
2. Fortbildungsveranstaltungen sollen zeitlich und räumlich so geplant werden, dass auch Teilzeitkräfte sowie Beschäftigte mit betreuungsbedürftigen Kindern und Angehörigen teilnehmen können.

### **IV. Arbeitszeit / Teilzeitarbeit**

1. Die Arbeitszeit ist, unter Beachtung der dienstlichen Belange, möglichst so zu gestalten, dass Familie und Beruf miteinander zu vereinbaren sind.
2. Teilzeitbeschäftigten werden die gleichen Arbeits- und Arbeitsplatzbedingungen und die gleichen beruflichen Entwicklungs- und Fortbildungsmöglichkeiten eingeräumt wie Vollbeschäftigten.

### **V. Urlaub / Beurlaubung**

1. Die gesetzlichen und tariflichen Vorschriften sind unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Beschäftigten anzuwenden.
2. Während einer Beurlaubung aus familiären Gründen soll auf Wunsch der bzw. des Beurlaubten die berufliche Qualifikation erhalten und verbessert sowie der Wiedereinstieg unterstützt werden.
3. Dazu ist den aus familiären Gründen beurlaubten Mitarbeiterinnen eine Fortbildung während der Beurlaubung zu empfehlen.

### **VI. Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz**

1. Der Arbeitgeber soll - insbesondere auf Verlangen Betroffener – geeignete Maßnahmen ergreifen, um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz zu schützen
2. Betroffene, die sich gegen sexuelle Belästigung wehren und sie anzeigen, haben keine persönlichen und beruflichen Nachteile zu befürchten.

### **VII. Umsetzung / Berichterstattung**

1. Persönliche Dokumente, dienstliche Mitteilungen, Formulare u.ä. haben sprachlich der Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung zu tragen.

2. Die Amts- und Abteilungsleiter/innen wirken in ihren Bereichen darauf hin, dass diese Maßnahmen umgesetzt werden.
3. Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat jährlich einmal über den Stand der Gleichstellung von Frau und Mann sowie die Durchführung dieser Richtlinien. Dieser Bericht soll zumindest, jeweils getrennt nach Geschlecht, folgende Zahlen und Angaben zu enthalten :
  - Beschäftigte insgesamt
  - Beschäftigte in Führungspositionen
  - Beschäftigte in Teilzeitarbeit
  - Beurlaubte
  - Besondere Vorkommnisse
4. Die Rechte der Organe der Stadt und des Personalrates bleiben unberührt

#### **VIII. Inkrafttreten**

Der Frauenförderplan mit den Bereichen „Richtlinien zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen bei der Stadtverwaltung Tauberbischofsheim“ tritt zum 01. Juni 2000 in Kraft.

Tauberbischofsheim, den 3. Mai 2000

Vockel  
Bürgermeister